



Leseprobe

Unsere Fachinhalte bieten Ihnen praxisnahe Lösungen, wertvolle Tipps und direkt anwendbares Wissen für Ihre täglichen Herausforderungen.

- ✓ **Praxisnah und sofort umsetzbar:** Entwickelt für Fach- und Führungskräfte, die schnelle und effektive Lösungen benötigen.
- ✓ **Fachwissen aus erster Hand:** Inhalte von erfahrenen Expertinnen und Experten aus der Berufspraxis, die genau wissen, worauf es ankommt.
- ✓ **Immer aktuell und verlässlich:** Basierend auf über 30 Jahren Erfahrung und ständigem Austausch mit der Praxis.

Blättern Sie jetzt durch die Leseprobe und überzeugen Sie sich selbst von der Qualität und dem Mehrwert unseres Angebots!

2.9.5 Abgrenzung der Erlaubnis nach § 29 Abs. 2 StVO zur verkehrsrechtlichen Anordnung nach § 45 Abs. 1 StVO und zur Ausnahmeregelung nach § 46 StVO

Nach der StVO werden grundsätzlich 3 Tatbestände unterschieden:

- 1) die *Erlaubnis* nach § 29 Abs. 2 StVO
- 2) die *Ausnahmegenehmigung* nach § 46 StVO
- 3) die *verkehrsrechtliche/verkehrsbehördliche Anordnung* nach § 45 Abs. 1 StVO

Diese 3 Tatbestände sind voneinander zu trennen. Sie unterscheiden sich grundsätzlich nach Inhalt, Zweck und Ausmaß. Für die einzelnen Tatbestände sind unterschiedliche Verfahrensweisen vorgesehen.

In der Praxis erfolgt diese grundsätzliche Trennung und Unterscheidung der Sachverhalte nicht immer eindeutig. Für das Verwaltungshandeln ist diese grundsätzliche Unterscheidung von großer Bedeutung.

Insbesondere kann es zu verwaltungsrechtlichen Problemen kommen, wenn die Maßnahmen nicht eindeutig nach den vorliegenden Tatbeständen und Normen unterschieden werden. Eine falsche oder unsachgemäße Anwendung der Vorschriften führt zu Rechtsfehlern, die gerichtlich angreifbar sind. In der Praxis ist für die Erlaubnis einer Veranstaltung in rechtlicher Hinsicht wichtig,

- wer Adressat der verkehrsbehördlichen Maßnahme ist,
- wer die Beschilderungsanordnung wie umzusetzen hat,
- wer Auflagen der Erlaubnis zu beachten und zu vollziehen hat und
- wer Bestätigungen und Nachweise vorzulegen hat.

Zu Nr. 1

Erlaubnis nach § 29 Abs. 2 StVO

Eine Erlaubnis für eine Veranstaltung auf öffentlichem Verkehrsgrund ist nach § 29 Abs. 2 StVO dann erforderlich, wenn öffentliche Verkehrsflächen (Straßen) mehr als verkehrsüblich in Anspruch genommen werden. Mit der Erlaubnis nach § 29 Abs. 2 StVO wird dem Antragsteller erlaubt, eine Veranstaltung auf öffentlichen Verkehrsflächen abzuhalten. Verkehrsflächen werden durch eine Veranstaltung *übermäßig benutzt („übermäßige Straßenbenutzung“)* und *mehr als verkehrsüblich in Anspruch genommen*. *In der Regel werden Straßen stets dann nicht mehr verkehrsüblich gebraucht, wenn Straßen wegen der Anzahl der Veranstaltungsteilnehmer, deren Verhalten oder wegen der Fahrweise der beteiligten Fahrzeuge übermäßig in Anspruch genommen werden.*

Anwendbarkeit der StVO und § 29 Abs. 2 StVO

Anwendbar ist § 29 Abs. 2 StVO auf alle öffentlichen Verkehrsflächen. Dieser Grundsatz und diese Begrifflichkeit sind im gesamten Verkehrsrecht zu finden. Man spricht von „öffentlichen Straßen“ bzw. „öffentlichem Straßenverkehr“ sowohl im Bereich der Fahr-

zeugzulassungsverordnung (vgl. § 1 Abs. 1 StVG) als auch im Bereich der Fahrerlaubnisverordnung (vgl. § 2 Abs. 1 StVG). Im Umkehrschluss heißt das, dass die Anwendung der entsprechenden Vorschriften ausscheidet, wenn kein öffentlicher Straßenverkehr vorliegt. Öffentlicher Straßenverkehr findet auf allen Flächen statt, die jedermann zum Gebrauch zur Verfügung und offen stehen.

*Öffentlicher
Straßenverkehr*

Wenn der Eigentümer oder Verfügungsberechtigte einer Verkehrsfläche duldet, dass ein unbestimmter Personenkreis auf der Verkehrsfläche verkehrt, dann kann man von einer öffentlichen Verkehrsfläche ausgehen.

In diesem Zusammenhang spricht man von einer faktisch öffentlichen Verkehrsfläche. Der Grundsatz der öffentlichen Verkehrsfläche ist unabhängig von einer verwaltungsrechtlichen Widmung anzusehen. Auf faktisch öffentlichen Verkehrsflächen oder auch tatsächlich öffentlichen Verkehrsflächen ist die StVO voll umfänglich anwendbar. Rechtsbeziehungen in zivilrechtlicher Natur, zwischen einem privaten Eigentümer einer Verkehrsfläche und dem Benutzer dieser Verkehrsfläche, sind für die Anwendbarkeit der StVO unerheblich. Dies hat zur Folge, dass Verstöße gegen die StVO auch auf entsprechenden Flächen mit Bußgeld nach § 49 StVO geahndet werden können.

Privatrechtliche Ansprüche des Eigentümers einer Verkehrsfläche gegenüber dem Verkehrsteilnehmer

Privatrechtliche Ansprüche des Eigentümers gegenüber dem Benutzer der Verkehrsfläche können jederzeit geltend gemacht werden (z. B. § 858 oder 1004 BGB).

Der Eigentümer einer Verkehrsfläche kann den Status der Nutzung jederzeit ändern. Die Privatfläche darf der öffentlichen Nutzung entzogen werden. Hierzu hat der Eigentümer entsprechende Vorkehrungen zu treffen. Beispielsweise, dass der faktisch öffentliche Straßenverkehr mittels Schrankenanlage unterbunden wird. Diese Möglichkeit des Eigentümers einer faktisch öffentlichen Verkehrsfläche ist Ausfluss aus Art. 14 GG (Eigentumsgarantie).

Verkehrsfläche nach Straßenrecht, Anwendbarkeit des Straßenrechts

Öffentlich gewidmete Verkehrsfläche

Das Straßenrecht (FStrG, BayStrWG) ist in diesem Zusammenhang nicht anwendbar und unabhängig von der StVO zu betrachten. Das Straßenrecht ist im Grunde nur auf öffentlich gewidmeten Verkehrsflächen anwendbar. Auf Privatflächen, die faktisch öffentlich sind, kommt das Straßenrecht nicht zur Anwendung. Für die Anwendung des Straßenrechts ist in der Regel eine verwaltungsrechtliche Widmung erforderlich. Mit der Widmung erhält eine Straße die Eigenschaft einer öffentlichen Straße.

Mit der Widmungsverfügung werden alle Flurstücke erfasst, die als öffentliche Straße gelten sollen. Eine genaue Dokumentation wird mit der Widmung und mit der Eintragung in das Bestandsverzeichnis bei der zuständigen Kommune sichergestellt. Mit der Widmungsverfügung und Eintragung ins Bestandsverzeichnis kann genau festgestellt werden, welches Grundstück die Eigenschaft einer gewidmeten Verkehrsfläche erhalten hat. Diesbezüglich gibt es zwar Sonderfälle, aber im Wesentlichen handelt es sich in diesem Rechtsbereich immer um öffentlich-rechtlich gewidmete Verkehrsflächen. Mit Widmung und Eintra-

gung ins Bestandsverzeichnis wird die Anwendbarkeit des öffentlichen Rechts sichergestellt.

Abgrenzung Privatfläche zur öffentlichen Verkehrsfläche im Sinne der StVO

Ein entscheidendes Indiz für die Abgrenzung Privatfläche zur öffentlichen Verkehrsfläche sind die äußerliche Erkennbarkeit und der Eindruck, der dem Verkehrsteilnehmer vermittelt wird.

Im Grunde muss äußerlich für jedermann ersichtlich sein, dass eine Privatfläche nur für private Zwecke genutzt werden soll. Die Nutzung durch die Allgemeinheit muss durch erkennbare Maßnahmen ausgeschlossen sein.

In der Rn. 2 der VwV zu § 1 StVO ist die Abgrenzung Privatfläche zur öffentlichen Verkehrsfläche rechtlich gut beschrieben. Danach findet öffentlicher Straßenverkehr auch auf nicht gewidmeten Straßen statt, wenn diese mit Zustimmung oder unter Duldung des Verfügungsberechtigten tatsächlich allgemein benutzt werden. Dagegen ist der Verkehr auf öffentlichen Straßen im Sinne der StVO nicht öffentlich, solange die Verkehrsflächen, z. B. wegen Bauarbeiten, durch Absperrschranken oder ähnlich wirksame Mittel für alle Verkehrsarten gesperrt sind.

Benutzung der Straße (öffentliche Verkehrsfläche) für eine Veranstaltung nach StVO

Wird eine Straße (öffentliche oder faktisch öffentliche Verkehrsfläche) für eine Veranstaltung benutzt, handelt es sich um eine übermäßige Straßenbenutzung. Die StVO ist anwendbar. Für eine entsprechende Ver-

anstellung ist nach § 29 Abs. 2 StVO eine Erlaubnis erforderlich.

Eine Straße wird dann im Sinne der StVO *mehr als verkehrsüblich* für eine Veranstaltung benutzt, wenn sie im Grunde über den Gemeingebrauch benutzt wird. Das ist bei Veranstaltungen auf der Straße regelmäßig anzunehmen.

Zusammenspiel von Straßenrecht und StVO

*Sondernutzung
der Straße*

Neben der übermäßigen Straßenbenutzung nach der StVO liegt auch regelmäßig eine Sondernutzung der Straße vor, wenn die Veranstaltung auf einer gewidmeten Verkehrsfläche stattfindet.

Erlaubnispflicht nach der StVO und Sondernutzungspflicht nach Straßenrecht

Verfahrenskonzentration

Neben der Erlaubnis nach § 29 Abs. 2 StVO für eine Veranstaltung auf öffentlichem Verkehrsgrund ist eine Sondernutzungserlaubnis nach Straßenrecht erforderlich (§ 8 FStrG oder Art. 18 BayStrWG). Der Gesetzgeber hat hierzu mit einer Verfahrenskonzentration bewirkt, dass 2 parallele Verwaltungsverfahren zu einem Verfahren zusammengefasst werden können. Eine Sondernutzungserlaubnis und eine Erlaubnis nach der StVO werden in einem Verwaltungsverfahren zusammengefasst. Die Straßenverkehrsbehörde ist die Behörde, die sowohl die Erlaubnis nach § 29 Abs. 2 StVO erteilt und zugleich die Sondernutzungserlaubnis nach Straßenrecht im Einvernehmen mit dem Straßenbaulasträger erteilt.

Konzentration der Sondernutzungserlaubnis in der Erlaubnis nach § 29 Abs. 2 StVO

In der Erlaubnis nach § 29 Abs. 2 StVO wird die erforderliche Sondernutzungserlaubnis nach Straßenrecht integriert (§ 8 Abs. 6 FStrG oder Art. 21 BayStrWG). Hierzu wird von der zuständigen Straßenverkehrsbehörde im Rahmen eines Anhörverfahrens das Einvernehmen des zuständigen Straßenbaulastträgers eingeholt. Die von der Straßenbaubehörde geforderten Auflagen, Bedingungen und Sondernutzungsgebühren sind dem Veranstalter in der Erlaubnis aufzuerlegen.

Auflagen und Bedingungen, die von der Erlaubnisbehörde gegenüber dem Veranstalter verfügt werden

Die Behörde setzt mit der Erlaubnis entsprechende Auflagen und Bedingungen nach der VwV-StVO und Sondernutzungsaufgaben nach Straßenrecht fest. Der Veranstalter hat die Auflagen entsprechend der Erlaubnis zu beachten.

Die von der Erlaubnisbehörde geforderten Nachweise und Erklärungen hat der Veranstalter vor Veranstaltungsbeginn vorzulegen. Grundlage für die Erlaubniserteilung ist für die Genehmigungsbehörde die vom Bundesminister für Verkehr erlassene Verwaltungsvorschrift zum § 29 Abs. 2 StVO. Insbesondere sind die Randnummern 4–66 der VwV zu § 29 Abs. 2 StVO für die Erlaubniserteilung maßgeblich und einschlägig. Für die Sondernutzungserlaubnis nach Straßenrecht sind die Straßengesetze (FStrG, BayStrWG, Landesstraßengesetz je nach Bundesland) einschlägig.

*Länderspezifische
Straßengesetze*

Verhältnis Antragsteller zur Erlaubnisbehörde

Das Verhältnis Antragsteller zur Genehmigungsbehörde ist mit anderen Verwaltungsverfahren vergleichbar (z. B. Baugenehmigung, Gaststättenerlaubnis, gewerberechtliche Erlaubnis usw.). Der Antragsteller hat die von der Erlaubnisbehörde geforderten Unterlagen beizubringen. Die Behörde entscheidet nach Sachlage und erteilt die Erlaubnis gegenüber dem Antragsteller.

Verwaltungsakt

Die Erlaubnis nach § 29 Abs. 2 StVO ist ein begünstigender Verwaltungsakt nach § 35 VwVfG. Die von der zuständigen Behörde erteilte Erlaubnis nach § 29 Abs. 2 StVO erfüllt alle Merkmale eines *Verwaltungsakts* nach Art. 35 VwVfG. Der Antragsteller hat insoweit alle rechtlichen Möglichkeiten, gegen den Verwaltungsakt vorzugehen. Das kann beispielsweise dann der Fall sein, wenn die Behörde unverhältnismäßige Auflagen festlegt, die vom Veranstalter nicht eingehalten werden können.

Kein Rechtsanspruch auf Erlaubniserteilung*Fehlerfreie
Ermessens-
entscheidung*

Nach § 29 Abs. 2 StVO besteht allerdings kein Rechtsanspruch auf Erteilung der Erlaubnis. Der Erlaubnisempfänger hat nur ein Recht auf fehlerfreie Ermessensentscheidung der Erlaubnisbehörde. Das gilt bei anderen Genehmigungsverfahren nicht. Beispielsweise besteht im Baurecht ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Baugenehmigung, wenn den öffentlich-rechtlichen Vorschriften entsprochen wird.

Vertrauensverhältnis zwischen Erlaubnisbehörde und Veranstalter*Vertrauensverhältnis*

Zwischen dem Erlaubnisnehmer und der Erlaubnisbehörde besteht ein gewisses Vertrauensverhältnis. Das

heißt, wenn eine Veranstaltung über Jahre hinweg genehmigt wurde, dann kann die Erlaubnisbehörde für die Zukunft nicht ohne zwingenden Grund die Erlaubnis versagen.

Gleichbehandlungsgrundsatz für die Erlaubnis nach der StVO

Der Erlaubnisempfänger kann sich darauf berufen, dass vergleichbare Veranstaltungen vorangehend von der Erlaubnisbehörde genehmigt wurden. Insofern besteht ein gewisser Anspruch auf Gleichbehandlung, der sich aus dem Gleichbehandlungsgrundsatz nach Art. 3 GG ergibt. Besteht ein Vertrauensverhältnis im Hinblick auf eine langjährige Verwaltungspraxis, kann sich der Veranstalter auf diese Verwaltungspraxis berufen und ggf. rechtlich dagegen vorgehen (Selbstbindung der Verwaltung).

*Selbstbindung
der Verwaltung*

Wurde beispielsweise eine Veranstaltung in der Vergangenheit über mehrere Jahre hinweg genehmigt, dann kann sich der Antragsteller in gewisser Hinsicht darauf verlassen, dass die Erlaubnisbehörde ihre Verwaltungspraxis nicht ohne triftigen Grund ändert. Der Antragsteller hat diesbezüglich ein schutzwürdiges Vertrauensverhältnis, das ggf. in einem Rechtsstreit ausschlaggebend sein kann.

Gleichbehandlungsgrundsatz für die Sondernutzungserlaubnis nach Straßenrecht

Ähnlich sieht es auch bei der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis nach Straßenrecht aus. Wird für eine Veranstaltung eine Sondernutzungserlaubnis erteilt, dann ist der Straßenbaulastträger verpflichtet, in ähnlichen Fällen ebenfalls eine Sondernutzungser-

laubnis zu erteilen (auch hier Selbstbindung der Verwaltung).

Aus der Gleichbehandlungspflicht des Art. 3 Abs. 1 GG kann sich im Einzelfall ein Rechtsanspruch des Veranstalters auf Erteilung der Sondernutzungserlaubnis ergeben.

Anspruch des Veranstalters auf fehlerfreie Ermessensausübung bei Sondernutzung

Auch bei der Sondernutzungserlaubnis nach Straßenrecht besteht im Grunde nur ein Anspruch des Veranstalters auf *fehlerfreie Ermessensausübung* der Straßenbaubehörde. Insoweit besteht deshalb grundsätzlich kein Rechtsanspruch auf Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis.

Besondere Zuständigkeitsbestimmungen des Straßenrechts

Die Straßenverkehrsbehörde erlaubt zugleich die Sondernutzung der Straße. Die Sondernutzungserlaubnis, als öffentlich-rechtliche Gestattung, wird in die Erlaubnis nach § 29 StVO integriert.

§ 8 Abs. 6 FStrG oder Art. 21 BayStrWG (Bayern) enthält eine besondere Zuständigkeitsbestimmung. Diese *besondere Zuständigkeitsregelung* ist auf Bundesstraßen und anderen Straßen nach den Straßengesetzen der Länder anzuwenden. Zu beachten ist, dass diese besondere Zuständigkeitsregelung nicht in allen Landesstraßengesetzen enthalten ist. Wenn nach den Vorschriften des Straßenverkehrsrechts eine Erlaubnis für eine übermäßige Straßenbenutzung oder eine Ausnahmegenehmigung erforderlich ist, bedarf es im

Grunde keiner Sondernutzungserlaubnis der Straßenbaubehörde. Die hierfür zuständige Straßenverkehrsbehörde hat vor ihrer Entscheidung das Einvernehmen mit der sonst für die Sondernutzungserlaubnis zuständigen Behörde herzustellen. Die von der Straßenbaubehörde geforderten Bedingungen, Auflagen und Sondernutzungsgebühren sind dem Erlaubnisnehmer aufzuerlegen.

Kosten, die im Zusammenhang mit der Erlaubniserteilung nach § 29 Abs. 2 StVO und mit der Sondernutzung der Straße anfallen

Bei den Kosten muss nach den betroffenen Rechtsbereichen unterschieden werden. Bei einer Erlaubnis nach § 29 Abs. 2 StVO fallen im Grunde Kosten (Gebühren und Auslagen) nach der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOSt) an. Rechtsgrundlage für den Vollzug der GebOSt ist § 6a Abs. 2 StVG. Die GebOSt beruht auf dem StVG. Für Amtshandlungen nach diesen Rechtsvorschriften (z. B. StVO, GebOSt) sind Kosten zu erheben. Die Kosten für den Verwaltungsaufwand, der bei der Behörde angefallen ist, werden dem Veranstalter auferlegt. Kostenschuldner ist, wer die Amtshandlung veranlasst hat. In der Regel wird das bei Veranstaltungen der Veranstalter sein.

Anfallende Kosten

Die Behörde legt die Kosten (Gebühren und Auslagen) nach der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOSt) fest. Nach der Gebührentariftabelle Abschnitt 2 Gebührentarifziffer **263 GebOSt** ist für Veranstaltungen ein Gebührenrahmen in Höhe von 10,20 bis 767,00 Euro festgelegt. Bei größeren Veranstaltungen mit außergewöhnlich hohem Verwaltungsaufwand ist ein Gebührenrahmen von 767,00 bis

Gebührenrahmen

2.301,00 Euro vorgesehen. Die Gebühren und Auslagen beziehen sich grundsätzlich auf den Aufwand, der im Rahmen des Verwaltungsverfahrens bei der **Straßenverkehrsbehörde** für die Erteilung der Erlaubnis angefallen ist. Auslagen sind in § 2 GebOst geregelt. Danach können Entgelte für Zustellungen durch die Post erhoben werden. Zudem können die Aufwendungen für den Einsatz von Dienstwagen bei Dienstgeschäften außerhalb der Dienststelle als Auslagen in Ansatz gebracht werden.

Darüber hinaus können auch die Kosten, die beispielsweise für Sachverständige und für entsprechende Gutachten anfallen, vom Veranstalter verlangt werden.

Umfang der Gebühren und Auslagen nach der GebOst

Sondernutzungsgebühren

Die Gebührentatbestände nach der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOst) enthalten nicht die Sondernutzungsgebühren des Straßenbaulastträgers. Sondernutzungsgebühren können beispielsweise für notwendige Beschilderungsmaßnahmen anfallen. Das sind beispielsweise Kosten für die Beschaffung, die Aufstellung, den Unterhalt und den Abbau von Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen. Auch die Kosten, die dem Straßenbaulastträger für Reinigungsarbeiten anfallen, sind von der GebOst nicht erfasst. Diesbezüglich besteht in straßenrechtlicher Hinsicht die Möglichkeit, die anfallenden Kosten zu erheben. Die Sondernutzungsgebühren nach den Straßengesetzen (FStrG, BayStrWG) werden gesondert erhoben.

Entweder werden die Sondernutzungskosten, die durch die Veranstaltung angefallen sind, in die Erlaubnis nach § 29 Abs. 2 StVO integriert (vgl. § 8 Abs. 6 Satz 3 FStrG o. Art. 21 BayStrWG) oder die Kosten werden mit gesondertem Kostenbescheid durch die Straßenbauverwaltung erhoben.

Öffentlich-rechtlicher Erstattungsanspruch des Straßenbaulastträgers gegenüber dem Veranstalter

Straßensondernutzungen können vom Straßenbaulastträger nach § 8 Abs. 2a FStrG oder nach den Landesstraßengesetzen (z. B. Art. 18 Abs. 3 BayStrWG) abgerechnet werden. Bei dieser gesetzlichen Kostentragungsverpflichtung des Veranstalters gegenüber dem Straßenbaulastträger handelt es sich um einen öffentlich-rechtlichen Erstattungsanspruch. Der Veranstalter hat dem Straßenbaulastträger alle Kosten zu ersetzen, die diesem durch die Sondernutzung der Straße entstehen.

Gesetzliche Kostentragungspflicht

Öffentlich-rechtlicher Erstattungsanspruch

Zu berücksichtigen ist, dass der Veranstalter in diesem Zusammenhang nicht für sämtliche Kosten, die in einem noch so losen Zusammenhang mit der Sondernutzung stehen, aufkommen muss. Ein adäquater Kausalzusammenhang ist erforderlich. Der Straßenbaulastträger hat die Möglichkeit, die anfallenden Kosten mit eigenem Bescheid zu erheben. Kommt der Veranstalter der Bezahlung nicht nach, kann der Straßenbaulastträger mit einem Leistungsbescheid gegenüber dem Veranstalter die angefallenen Kosten nach Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz geltend machen. Die Abrechnung der Sondernutzungskosten erfolgt insoweit nicht nach der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr, sondern

nach den Straßengesetzen (FStrG, BayStrWG). Eine Satzung ist für die Erhebung der anfallenden Sondernutzungskosten nicht erforderlich.

Zu Nr. 2

Ausnahmegenehmigung nach § 46 StVO

Ausnahmegenehmigungen

Fast jede öffentlich-rechtliche Vorschrift sieht vor, dass unter bestimmten Umständen Ausnahmen erteilt werden können. Ebenso besteht die Möglichkeit, Ausnahmen von der Straßenverkehrsordnung zu erteilen. Nach § 46 StVO besteht für die Straßenverkehrsbehörde die Möglichkeit, dass von generellen straßenverkehrsrechtlichen Regelungen in **sachlich besonders gelagerten Einzelfällen** Ausnahmen erteilt werden können. Diese Möglichkeit besteht im Grunde so lange, wie die rechtfertigende besondere Ausnahmesituation andauert. Mit der StVO werden nur grundsätzliche Regelungen getroffen. Einzelinteressen werden nicht berücksichtigt. Mit § 46 StVO besteht für die Straßenverkehrsbehörde die Möglichkeit, Ausnahmen von den Vorschriften der StVO zu erteilen.

Die Ausnahmegenehmigung ist ein Verwaltungsakt, der gegenüber dem Antragsteller wirkt. Wie bei allen Maßnahmen nach der StVO besteht für den Antragsteller kein Rechtsanspruch auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung. Der Verwaltungsbehörde ist mit der Verwaltungsvorschrift zu § 46 StVO und der dazu ergangenen Rechtsprechung ein enger Beurteilungsrahmen vorgegeben. Eine Ausnahmegenehmigung zu erteilen ist daher nur in *besonders dringenden* Fällen gerechtfertigt. An den Nachweis solcher Dringlichkeiten sind strenge Anforderungen zu stellen. Insbeson-

dere hat der Antragsteller darzulegen, welche besonders wichtigen Interessen er für die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung anführt. Sinn der Ausnahmemöglichkeit nach § 46 StVO ist es nicht, die gesetzliche Regelung als solche ohne Vorliegen besonderer Umstände durch eine Genehmigung im Einzelfall außer Kraft zu setzen.

Vielmehr muss die *besondere Ausnahmesituation* herausgestellt werden. In verwaltungsrechtlicher Hinsicht ist der Adressat der Ausnahmegenehmigung – wie bei der Erlaubnis – der Antragsteller. Die Verwaltungsgrundsätze sind mit der Erteilung einer Erlaubnis nach § 29 Abs. 2 StVO vergleichbar. Die Ausnahmegenehmigung ist gegenüber dem Antragsteller ein begünstigender Verwaltungsakt. Ein Anspruch auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung besteht im Grunde nicht. Der Antragsteller hat nur einen Anspruch gegenüber der Behörde auf ermessensfehlerfreie Entscheidung.

Kosten und Gebühren in Zusammenhang mit der Ausnahmegenehmigung

Die Gebühren sind nach der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr festzulegen. Nach der Gebührentariftablette Abschnitt 2 Gebührentarifziffer 264 GebOSt ist für eine Ausnahmegenehmigung nach der StVO ein Gebührenrahmen in Höhe von 10,20 bis 767,00 Euro festgelegt.

Zu unterscheiden ist bei der Ausnahmegenehmigung nach § 46 StVO, dass der Aufwand, der bei der Behörde angefallen ist, und der wirtschaftliche Vorteil des Antragstellers bei der Gebührenbemessung zu berücksichtigen sind.

Zu Nr. 3**Verkehrsrechtliche Anordnung nach § 45 Abs. 1
StVO**

Die verkehrsrechtliche Anordnung nach § 45 StVO hebt sich deutlich von der Erlaubnis und der Ausnahmegenehmigung ab. § 45 StVO ist grundsätzlich auf den Schutz der Allgemeinheit und nicht auf die Wahrung von Einzelinteressen gerichtet. Die einzelne Person hat im Grunde gegenüber der Behörde nur einen Anspruch auf ermessensfehlerfreie Entscheidung. Anspruch des Bürgers auf verkehrsregelndes Einschreiten der Behörde besteht aus rechtlichen Gründen nicht.

*Amtspflicht der
Straßenverkehrs-
behörde*

In bestimmten Ausnahmefällen kann ein Anspruch hergeleitet werden, wenn die Verletzung von öffentlich-rechtlich geschützten Individualinteressen in Betracht kommt. Die Behörde ist gehalten, wenn die Sicherheit oder Ordnung des Straßenverkehrs beeinträchtigt ist, tätig zu werden. Das ist Amtspflicht der Straßenverkehrsbehörde. Im Wesentlichen richtet sich die Eingriffszuständigkeit der Behörde nach der Sicherheit und/oder Ordnung im Straßenverkehr. Im Grunde muss eine konkrete Gefahr vorliegen. Eine generelle oder abstrakte Gefahr reicht nicht aus, um verkehrsbehördliche Maßnahmen zu veranlassen. Generelle, abstrakte Gefahren sind vom Gesetzgeber zu bekämpfen und mittels entsprechenden Maßnahmen abzuwenden. Eine konkrete Gefahr kann dann vorliegen, wenn beispielsweise der Ausbauzustand der Straße Mängel aufweist oder wenn massive Verkehrsströme zusammengeführt werden und deshalb eine Verkehrsregelung erforderlich wird.

Neben der Sicherheit und Ordnung im Straßenverkehr sind in § 45 Abs. 1 bis 1f StVO weitere konkrete Tatbestände beschrieben. Beispielsweise kann die Straßenverkehrsbehörde zum Schutz der Wohnbevölkerung vor Lärm und Abgas Anordnungen treffen (§ 45 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 StVO). Die einzelnen Tatbestände sind *unbestimmte Rechtsbegriffe*, die verwaltungsrechtlich voll nachprüfbar sind. Die von der Straßenverkehrsbehörde verfügten Maßnahmen beziehen sich auf Verkehrsregelungen mit Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen. Im Grunde werden Verkehrsbeschränkungen, Verkehrsumleitungen und Verkehrsverbote durch die Straßenverkehrsbehörde angeordnet.

Anwendbarkeit der StVO

Maßnahmen nach § 45 StVO sind auf alle öffentlichen Verkehrsflächen und auf faktisch öffentlichen Verkehrsflächen anwendbar. Eine öffentlich-rechtliche Widmung nach Straßenrecht ist nicht erforderlich.

Das heißt, auch eine Privatfläche kann als öffentliche Verkehrsfläche i. S. d. StVO gelten und Anordnungen der Verkehrsbehörde erforderlich machen. Nur die Straßenverkehrsbehörde ist berechtigt, verkehrsbehördliche Maßnahmen anzuordnen. Insbesondere bestimmt die Straßenverkehrsbehörde, wo welche Verkehrszeichen anzubringen oder zu entfernen sind. Das gilt für alle Verkehrsflächen, die nach der StVO als öffentliche oder faktisch öffentliche Verkehrsflächen anzusehen sind. Diese Befugnis nennt man auch *Verkehrsregelungsbefugnis oder Verkehrsregelungspflicht* der Straßenverkehrsbehörde. Die Straßenverkehrsbehörde entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, ob sie verkehrsrechtliche Maßnahmen verfügt.

Verkehrsregelungsbefugnis und -pflicht

Beachtung des Übermaßverbots und des Ermessens durch die Straßenverkehrsbehörde

Verkehrsregelnde Maßnahmen durch die Straßenverkehrsbehörde dürfen nur im Lichte des Übermaßverbots, der Eigentumsgarantie und den Grundrechten getroffen werden. Zudem ist bei jeder verkehrsregelnden Maßnahme nach pflichtgemäßem Ermessen zu verfahren.

Ermessen der Straßenverkehrsbehörde, Abgrenzung zum Privatrecht

Das Ermessen der Straßenverkehrsbehörde ist öffentlich-rechtlicher Natur. Das Ermessen der Straßenverkehrsbehörde bei verkehrsbehördlichen Anordnungen darf nicht durch privatrechtliche Vereinbarungen eingeschränkt oder gar auf „null“ reduziert werden. Beispielsweise darf das Ermessen der Straßenverkehrsbehörde nicht durch eine privatrechtliche Zusage gegenüber einem Anlieger eingeschränkt werden.

Ein privatrechtlicher Vertrag darf nicht zum Inhalt haben, dass von der Straßenverkehrsbehörde bestimmte verkehrsrechtliche Maßnahmen (z. B. Geschwindigkeitsbegrenzungen) zu verfügen sind.

Verkehrsbehördliche Anordnung gegenüber dem Straßenbaulastträger

Mit der verkehrsrechtlichen Anordnung werden Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen (z. B. Lichtzeichenanlagen, Schranken, Parkuhren, Parkscheinautomaten) von der zuständigen Straßenverkehrsbehörde grundsätzlich gegenüber dem Straßenbaulastträger

verkehrsbehördlich angeordnet. Verkehrsrechtliche Anordnungen dürfen sich nur auf Verkehrszeichen, Verkehrseinrichtungen und auf die in § 45 StVO genannten Tatbestände beziehen. Andere Anordnungsgründe dürfen nicht herangezogen werden.

Beispielsweise ist es nicht möglich, mit einer verkehrsrechtlichen Anordnung den Einsatz der Polizei oder der Feuerwehr für die Absicherung einer Veranstaltung anzuordnen. Hierzu ist keine Rechtsgrundlage in der StVO vorhanden. Der Einsatz der Feuerwehr oder der Polizei für eine Veranstaltung kann gegenüber dem Veranstalter als Auflage in der Erlaubnis nach § 29 Abs. 2 StVO verfügt werden. In der Erlaubnis kann dem Veranstalter auferlegt werden, dass er die Absicherung der Veranstaltung an bestimmten Stellen und Knotenpunkten durch die Polizei oder Feuerwehr sicherzustellen hat. Hierzu hat sich der Veranstalter vor der Veranstaltung entsprechende Zusicherungen der zuständigen Behörden einzuholen. Die anfallenden Kosten für den Einsatz der Feuerwehr oder der Polizei hat der Veranstalter mit den zuständigen Behörden zu vereinbaren.

Verkehrsbehördliche Anordnungen gegenüber dem Straßenbaulastträger

Grundsätzlich müssen verkehrsrechtliche Anordnungen gegenüber dem zuständigen Straßenbaulastträger angeordnet werden.

Gegenüber Privatpersonen dürfen keine verkehrsbehördlichen Anordnungen erlassen werden. Der Adressat einer verkehrsbehördlichen Anordnung muss eine staatliche Stelle sein. In diesem Zusammenhang muss in verwaltungsrechtlicher Hinsicht berücksichtigt wer-

den, dass die Anordnung gegenüber dem Straßenbaulastträger *keinen Verwaltungsakt* i. S. d. Verwaltungsrechts darstellt. Es mangelt an der Außenwirkung. Die Anordnung gegenüber dem Straßenbaulastträger ist ein Verwaltungsinternum. Der Verwaltungsakt wird der Öffentlichkeit durch Aufstellung der Beschilderung mit Verkehrszeichen bekannt gegeben. Mit Aufstellung der Verkehrszeichen wirkt die Regelung in Form der Allgemeinverfügung gegenüber dem Verkehrsteilnehmer.

Ab Zeitpunkt der Aufstellung des Verkehrszeichens und konkludenter Bekanntgabe des Verwaltungsaktes hat der Verkehrsteilnehmer die Möglichkeit, gegen das Verkehrszeichen verwaltungsgerichtlich vorzugehen. Mit der verkehrsbehördlichen Anordnung der Straßenverkehrsbehörde wird der Straßenbaulastträger verpflichtet, die Beschilderung zu beschaffen, anzubringen und zu unterhalten (§ 45 Abs. 5 StVO).

Verknüpfung bei faktisch öffentlichen Verkehrsflächen

§ 45 Abs. 5 StVO sieht vor, dass für die Beschaffung, die Anbringung und für den Unterhalt von Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen der Straßenbaulastträger zuständig ist. Bei Privatstraßen oder Privatwegen (faktisch öffentlicher Verkehr) ist der Eigentümer der Verkehrsfläche für diese Aufgaben zuständig. Gegenüber der Privatperson kann in rechtlicher Hinsicht keine verkehrsbehördliche Anordnung erlassen werden.

Dies liegt darin begründet, dass die Stellung des Straßenbaulastträgers gegenüber der Straßenverkehrsbehörde eine andere ist als die Stellung einer Privatper-

son gegenüber der Straßenverkehrsbehörde. Gegen die verkehrsbehördliche Anordnung der Straßenverkehrsbehörde kann der Straßenbaulastträger keine Rechtsmittel einlegen. Der Straßenbaulastträger kann gegen verkehrsbehördliche Anordnungen der Straßenverkehrsbehörde nur marschieren. Die Zweckmäßigkeit von Aufstellungsanordnungen für Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen hat der Straßenbaulastträger nicht nachzuprüfen. Der Straßenbaulastträger hat die Möglichkeit zu einer Gegenvorstellung oder einer Einwendung, die bei der vorgesetzten Dienststelle einzureichen ist. Andere Rechtsmittel sind im Grunde nicht zugelassen.

Rechtsverhältnis der Privatperson gegenüber der Straßenverkehrsbehörde

Sind Privatpersonen Eigentümer von faktisch öffentlichen Verkehrsflächen, dann liegt ein besonderes Rechtsverhältnis vor. Dieses Rechtsverhältnis ist nicht mit dem Rechtsverhältnis des Straßenbaulastträgers gegenüber der Straßenverkehrsbehörde zu vergleichen. Die Privatperson wird von der Straßenverkehrsbehörde mit Bescheid verpflichtet, Verkehrszeichen oder Verkehrseinrichtungen zu beschaffen, zu unterhalten, anzubringen und zu entfernen (§ 45 Abs. 5 StVO). Der Bescheid, der gegenüber der Privatperson erlassen wird, ist ein Verwaltungsakt und kann rechtlich bereits im Vorfeld angefochten werden. Auf Privatflächen, die faktisch öffentlich sind, ist grundsätzlich die Straßenverkehrsbehörde zur Verkehrsregelung verpflichtet. Die Straßenverkehrsbehörde entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, **ob** eine Verkehrsregelung erforderlich ist.

*Besonderes
Rechtsverhältnis*

Abgrenzung zwischen
§§ 29, 45 und 46 StVO

*Verkehrsregelungs-
pflicht*

Der Straßenverkehrsbehörde obliegt die Verkehrsregelungspflicht bei faktisch öffentlichen oder tatsächlich öffentlichen Verkehrsflächen. Privatpersonen, die Eigentümer einer faktisch oder tatsächlich öffentlichen Verkehrsfläche sind, dürfen keine Verkehrsregelungen treffen. Das ist der Straßenverkehrsbehörde vorbehalten. Dies ergibt sich auch aus der Amtspflicht der Behörde, die Verkehrsregelungen treffen muss, wenn die Sicherheit oder Ordnung im Straßenverkehr beeinträchtigt wird. Insoweit gibt es keine Zuständigkeit anderer Stellen zum Erlass von verkehrsbehördlichen Anordnungen.

Verkehrsregelungsbefugnis und Aufstellen von Verkehrszeichen

Die Verkehrsregelung obliegt der Straßenverkehrsbehörde. Die Straßenverkehrsbehörde *bestimmt*, wo und welche Verkehrszeichen oder Verkehrseinrichtungen anzubringen oder zu entfernen sind (§ 45 Abs. 3 StVO). Die Straßenverkehrsbehörden tragen hierzu die Verantwortung.

Privatpersonen dürfen keine Verkehrsregelungen vornehmen und sind auch nicht befugt, im öffentlichen Verkehrsraum Verkehrszeichen oder Verkehrseinrichtungen aufzustellen. Für das Aufstellen von Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen ist eine entsprechende Fachkunde erforderlich, die von Privatpersonen in der Regel nicht nachgewiesen werden kann. Insofern müssen sich Privatpersonen, die eine faktisch öffentliche Verkehrsfläche unterhalten, geeignetes Personal auswählen und sich dessen Hilfe bedienen. Werden Verkehrszeichen oder Verkehrseinrichtungen von Privaten in den Verkehr gebracht, dann handelt es sich um nichtige Verwaltungsakte, die vom Verkehrs-

teilnehmer nicht beachtet werden müssen. Die Straßenverkehrsbehörde ist auch nicht berechtigt, Privatpersonen die Befugnis zu erteilen, amtliche Verkehrszeichen in Wirkung zu setzen (BayVGH 17.12.1991).

Personal für das Aufstellen von Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen

Geeignetes Personal ist bei den Kommunen, die Straßenbaulastträger sind, in der Regel vorhanden. Die Straßenverkehrsbehörde muss die Privatperson mit Bescheid entsprechend verpflichten. Mit Auflagen ist einer Falschinterpretation vorzubeugen. Insbesondere ist auf die rechtlichen Konsequenzen hinzuweisen, wenn von Privaten Verkehrszeichen aufgestellt werden.

Die Kosten, die für die Beschaffung, Aufstellung, den Unterhalt und Abbau von Verkehrszeichen oder Verkehrseinrichtungen anfallen, hat bei faktisch öffentlichen Verkehrsflächen der Eigentümer, sprich die Privatperson, zu tragen (§ 5b Abs. 1 Satz 2 StVG).

Intention der StVO und die verkehrsrechtliche Anordnung

Die verkehrsrechtliche Anordnung ist grundsätzlich auf den Schutz der Allgemeinheit gerichtet. Wahrung von Einzelinteressen sieht § 45 StVO zunächst nicht vor. Alle von der Behörde getroffenen verkehrsrechtlichen Anordnungen müssen den Verwaltungsgrundsätzen der Notwendigkeit, Erforderlichkeit und der Verhältnismäßigkeit entsprechen. Der Bürger hat im Grunde keinen subjektiven öffentlichen Rechtsanspruch auf Erlass einer verkehrsbeschränkenden Maßnahme (z. B. Geschwindigkeitsbeschränkung mit Zei-

chen 274 StVO). Der Bürger hat immer nur einen Anspruch auf ermessensfehlerfreie Entscheidung der Behörde. Das Ermessen der Straßenverkehrsbehörde bei der Beurteilung, ob Verkehrszeichen oder Verkehrseinrichtungen aufzustellen sind, ist dabei inhaltlich durch das Erfordernis der Sicherheit und Ordnung im Straßenverkehr eingeschränkt.

Adressat der verkehrsrechtlichen Anordnung ist immer der zuständige Straßenbaulastträger. Das ist bei qualifizierten Straßen (Bundes-, Staats- und Kreisstraßen) in Bayern das staatliche Straßenbauamt oder die entsprechende Landkreisbehörde. Bei Gemeindestraßen/Ortsstraßen ist das i. d. R. der gemeindliche Bauhof.

Anordnung und Verwaltungsakt

Die verkehrsrechtliche Anordnung ist insofern kein Verwaltungsakt nach Art. 35 BayVwVfG, da es an der notwendigen *Außenwirkung* mangelt. Die Anordnung der Straßenverkehrsbehörde an die Straßenbehörde stellt vor Vollzug (Aufstellung der Verkehrszeichen/Verkehrseinrichtungen) noch keine Regelung mit Rechtswirkung gegenüber den Verkehrsteilnehmern dar. Eine Anfechtung durch den Bürger scheidet in diesem Stadium aus. Erst die Umsetzung der verkehrsrechtlichen Anordnung durch den Straßenbaulastträger wirkt als Verwaltungsakt unmittelbar gegenüber dem Bürger.

Mit der Aufstellung der angeordneten Verkehrszeichen wird der Verwaltungsakt öffentlich und ordnungsgemäß bekannt gegeben. Das im öffentlichen Verkehrsraum stehende Verkehrszeichen ist als Verwaltungsakt in Form der Allgemeinverfügung zu qualifizieren

(Art. 35 Satz 2 BayVwVfG, § 35 Satz 2 VwVfG). Dem Bürger stehen dann die Möglichkeiten des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) und der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) zur Verfügung. Das heißt, dass gegen jedes Verkehrszeichen Widerspruch und Klage verwaltungsrechtlich möglich ist. Ist der Verwaltungsakt „Verkehrszeichen“ rechtswidrig und ist der Kläger in seinen Rechten verletzt, kann das Gericht den Verwaltungsakt aufheben.

Adressat der verkehrsrechtlichen Anordnung

Adressat der verkehrsbehördlichen Anordnung ist der Straßenbaulastträger. Der Vollzug der Anordnung obliegt dem Straßenbaulastträger. Die für eine Veranstaltung notwendigen verkehrsrechtlichen Beschilderungsmaßnahmen z. B. für Umleitungsbeschilderung, Sperrungen von Straßen mit Verkehrszeichen/Verkehrseinrichtungen und Halteverbote sind vom Straßenbaulastträger zu vollziehen. Privatpersonen haben diesbezüglich keine Befugnisse, im öffentlichen Verkehrsraum Beschilderungsmaßnahmen vorzunehmen. Für die Aufstellung von Verkehrszeichen bei Veranstaltungen kann eine Übertragung der Befugnisse in privatrechtlicher Hinsicht auf Dritte erfolgen. Der zuständige Straßenbaulastträger ist und bleibt bei dieser Konstellation in der ihm obliegenden öffentlich-rechtlichen Verkehrssicherungspflicht. Der Straßenbaulastträger hat in diesem Zusammenhang auch zu prüfen, ob der mit der Beschilderung beauftragte Dritte die erforderliche Fachkenntnis hat, um Beschilderungsmaßnahmen im öffentlichen Straßenverkehr vorzunehmen. Regelmäßig wird man davon ausgehen können, dass die Ortsgemeinde entsprechende Kompetenz besitzt, auch im qualifizierten Straßennetz Beschilderungsmaßnahmen ordnungsgemäß durchzuführen.

*Fachkenntnis für
Beschilderungs-
maßnahmen*

Versäumt es der Straßenbaulastträger, fachkundiges Personal auszuwählen, kann ihm in privatrechtlicher Hinsicht ein Organisationsverschulden unterstellt werden. Haftung nach §§ 823 BGB bzw. 839 BGB ist möglich.

StVO vor dem 01.04.2013

Aufgaben- übertragung

Vor dem 01.04.2013 war in § 45 Abs. 5 Satz 3 StVO geregelt, dass bei Veranstaltungen auf der Straße die Aufgaben des an sich zuständigen Straßenbaulastträgers auf die jeweilige Ortsgemeinde gesetzlich übertragen werden konnten. Die Ortsgemeinde musste dieser Aufgabenübertragung für die Aufstellung von Verkehrszeichen oder Verkehrseinrichtungen im Zuge von qualifizierten Straßen (Bundes-, Staats- und Kreisstraßen) zustimmen. Bei wirksamer „Übertragung“ und Zustimmung der Ortsgemeinde handelte die Gemeinde anstelle des an sich zuständigen Straßenbaulastträgers. Die Gemeinde handelte in eigener Verantwortung und Zuständigkeit, nicht etwa im Auftrag des Baulastträgers. Der an sich zuständige Straßenbaulastträger wurde bei dieser gesetzlichen Übertragung von der Verpflichtung, Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen zu beschaffen, aufzustellen, zu unterhalten und abzubauen, im vollen Umfang freigestellt. Die jeweilige Gemeinde musste in rechtlicher Hinsicht für die Aufgabenübertragung ihr Einvernehmen erteilen.

Die verkehrsrechtliche Anordnung wurde von der Unteren Verkehrsbehörde gegenüber der örtlichen Verkehrsbehörde (Gemeinde) erlassen.

StVO nach dem 01.04.2013

Mit der neuen StVO nach dem 01.04.2013 wurde der Passus des § 45 Abs. 5 Satz 3 StVO voll gestrichen und

aus der StVO herausgenommen. Grund hierfür waren verfassungsrechtliche Bedenken. Aufgrund der Föderalismusreform und Einführung des Art. 84 Abs. 1 Satz 7 GG ist es dem Staat verwehrt, durch Bundesgesetz (StVO) Aufgaben auf die Gemeinden oder Gemeindeverbände direkt zu übertragen. Ergebnis dieser Streichung ist nunmehr, dass bei Veranstaltungen, die auf qualifizierten Straßen (Bundes-, Staats- und Kreisstraßen) stattfinden, die zuständige Straßenverkehrsbehörde gegenüber der jeweiligen Ortsgemeinde keine verkehrsrechtlichen Anordnungen verfügen darf. Eine Rechtsgrundlage ist in der Straßenverkehrsordnung nicht mehr vorhanden. Verkehrsbehördliche Anordnungen gegenüber der Gemeinde durch die Untere Verkehrsbehörde sind insoweit nicht mehr möglich. Der Straßenverkehrsbehörde bleibt die vom Gesetzgeber vorgesehene Möglichkeit, verkehrsregelnde Anordnung gegenüber dem *Straßenbaulastträger* zu erlassen. Dies führt dazu, dass beispielsweise bei einer Veranstaltung in einer Gemeinde auf einer Bundesstraße die Absperrung mit Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen vom zuständigen Straßenbaulastträger vorzunehmen ist. Das ist für Bundes- und Staatsstraßen das Staatliche Bauamt; für Kreisstraßen die Kreisstraßenverwaltung Tiefbau. Der Veranstalter hat dann die Kosten für den Einsatz des Straßenbaulastträgers voll und ganz zu tragen. Für eine durchschnittliche Veranstaltung stehen die Kosten, die vom Straßenbaulastträger erhoben werden, in wirtschaftlicher Hinsicht außer Verhältnis.

Das heißt, die Mehrzahl der Veranstalter kann die anfallenden Kosten für die Beschilderungsmaßnahmen im Zuge von qualifizierten Straßen nicht aufbringen. Gleichwohl besteht nach wie vor ein großes Interesse bei den Gemeinden, dass bei ortsüblichen Veranstal-

tungen, die auf qualifizierten Straßen stattfinden, eine Übertragung der Verpflichtungen für die Aufstellung von Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen und für die Absperrung von entsprechenden Straßen auf die Gemeinden übertragen werden kann. Die Gemeinden sind grundsätzlich gegenüber ortsüblichen Veranstaltungen im Gemeindegebiet positiv eingestellt. Gerade in sozialer Hinsicht ist die jeweilige Gemeinde daran interessiert, dass Veranstaltungen im Gemeindegebiet reibungslos durchgeführt werden können.

Übertragungsmöglichkeit der Aufgaben des Straßenbaulastträgers nach Straßenrecht auf die Ortsgemeinde

Um die bisherige bewährte Verwaltungspraxis auch künftig zu ermöglichen, besteht nach dem Straßenrecht die Möglichkeit, nach wie vor eine gesetzeskonforme Verfahrensweise bei ortsüblichen Veranstaltungen durchzuführen. Mit dem Straßenrecht können mit einer Vereinbarung die Aufgaben des Straßenbaulastträgers rechtmäßig auf die Gemeinde übertragen werden. Das heißt, dass die Gemeinde berechtigt ist, anstelle des an sich zuständigen Straßenbaulastträgers zu handeln. Entsprechende Absicherungsmaßnahmen (z. B. Aufstellen von Verkehrszeichen, Sperrung von Straßen, Bedienung von Lichtsignalanlagen), die bei Veranstaltungen auf öffentlichen Verkehrsflächen erforderlich sind, dürfen bei rechtmäßiger Übertragung durch die jeweilige Gemeinde durchgeführt werden.

*Öffentlich-rechtliche
Sonderbaulast-
vereinbarung*

Eine rechtmäßige Übertragung der Aufgaben des Straßenbaulastträgers kann im Rahmen der Sonderbaulast erfolgen. Mit Abschluss einer öffentlich-rechtlichen

Sonderbaulastvereinbarung¹⁾ nach § 5 Abs. 1 Satz 1 FStrG bzw. Art. 44 Abs. 1 BayStrWG, zwischen den Baulastträgern und den jeweiligen Ortsgemeinden kann in rechtlicher Hinsicht eine ordnungsgemäße Übertragung der Aufgaben des an sich zuständigen Straßenbaulastträgers auf die Gemeinde erfolgen. Die nach § 45 Abs. 5 Satz 1 StVO bestehende Verpflichtung zur Beschaffung, Anbringung, Unterhaltung und Entfernung der Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen einschließlich deren Betrieb und Beleuchtung für eine Veranstaltung nach § 29 Abs. 2 StVO kann insoweit vollständig auf die Gemeinde übertragen werden. Die Übertragung der Baulast, auch in Teilbereichen, ist nach der Rechtsprechung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs möglich.

Mit wirksamer Übertragung tritt die Gemeinde an die Stelle des Regelbaulastträgers und übernimmt dessen Rechte und Pflichten und handelt in eigener Verantwortung. Der an sich zuständige Straßenbaulastträger wird im Umfang der Übertragung von seiner Verpflichtung freigestellt.

Die von der Straßenverkehrsbehörde zu erlassende verkehrsbehördliche Anordnung für die Absicherung von Straßen bei Veranstaltungen ergeht an den an sich zuständigen Straßenbaulastträger. Eine Anordnung gegenüber der Gemeinde scheidet aus, weil eine Übertragung der Zuständigkeiten nicht nach der StVO erfolgt, sondern nach Straßenrecht. Die Vereinbarung der Sonderbaulast wird zwischen dem an sich zuständigen Straßenbaulastträger und der jeweiligen Ortsgemeinde vereinbart. Insofern bleibt es für die Straßenverkehrsbehörde bei der bestehenden Zuständigkeit nach § 45 Abs. 3 i. V. m. Abs. 5 StVO.

1) Siehe Kunden-Portal
www.veranstaltungen.forum-kundenportal.de

Alternative Übertragungsmöglichkeit auf Private

Die Baulastträger haben die Möglichkeit, in privatrechtlicher Hinsicht ihre Aufgaben (z. B. § 45 Abs. 5 Satz 1 StVO) auf Dritte zu übertragen. Beispielsweise besteht die Möglichkeit, dass der zuständige Straßenbaulastträger einen Unternehmer mit Beschilderungsmaßnahmen für eine Veranstaltung beauftragt. Der Straßenbaulastträger hat diesbezüglich eine gewisse **Organisationsverpflichtung** nach Privatrecht. Das heißt, dass der Straßenbaulastträger einen geeigneten Unternehmer beauftragen muss, der mit Beschilderungsmaßnahmen vertraut ist und entsprechende Erfahrung hat. Nicht vertretbar wäre, wenn der Straßenbaulastträger erforderliche Beschilderungsmaßnahmen ohne weitere Prüfung einem antragstellenden Verein oder einem Veranstalter überträgt.

Verantwortlichkeit des Straßenbaulastträgers

Werden Beschilderungsmaßnahmen für eine Veranstaltung durch den Straßenbaulastträger auf Dritte übertragen, bleibt der Straßenbaulastträger aber bei dieser Übertragung für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Beschilderung voll verantwortlich. Dies begründet sich auch dadurch, dass das Beschaffen, das Aufstellen, die Unterhaltung und der Abbau von Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen eine **Amtspflicht der zuständigen Behörde** ist und insoweit als hoheitliche Aufgabe nur im **begrenzten Maße** auf Dritte übertragen werden darf. Der zuständige Straßenbaulastträger kann sich nicht vollständig von seiner ihm obliegenden Verkehrssicherungspflicht befreien.

Ordnungsgemäße Übertragung von Beschilderungsmaßnahmen auf Dritte durch den Straßenbaulastträger; Haftungsrisiko

Das Haftungsrisiko kann bei ordnungsgemäßer Übertragung auf Dritte auf ein Minimum reduziert werden. Nach den Grundsätzen des Schuldrechts (unerlaubte Handlung) im BGB besteht die Möglichkeit, i. S. v. § 831 BGB (Amtshaftung) sich durch den Nachweis einer ordnungsgemäßen Auswahl und Leitung eines Verrichtungsgehilfen der Haftung für die vom Verrichtungsgehilfen verursachten Schäden zu entziehen.

Übertragung von Beschilderungsmaßnahmen auf Gemeinden

Werden Beschilderungsmaßnahmen nach § 45 Abs. 5 StVO auf die jeweilige Ortsgemeinde privatrechtlich übertragen, kann man davon ausgehen, dass die Auswahl des für die Verrichtung Bestellten auf jeden Fall sorgfältig vorgenommen wurde.

Dem an sich zuständigen Straßenbaulastträger kann in solchen Fällen im Grunde kein Organisationsverschulden vorgeworfen werden. Die Ortsgemeinden haben regelmäßig das Personal und auch das erforderliche Fachwissen, um Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen im öffentlichen Straßenraum aufzustellen. Zudem haben die Ortsgemeinden entsprechende Beschilderungserfahrung, weil sie im Gemeindestraßennetz die gleichen Aufgaben wahrnehmen wie ein Straßenbaulastträger im qualifizierten Straßennetz.

Eine schriftliche Vereinbarung zwischen Straßenbaulastträger und Ortsgemeinde wird diesbezüglich für die Praxis empfohlen. Diese Möglichkeit der Übertra-

gung der Aufgaben des Straßenbaulastträgers kann als Alternative zur Sonderbaulast angesehen werden. Wenngleich die Übertragung im Rahmen der **Sonderbaulast** für den Straßenbaulastträger aus haftungsrechtlicher Sicht die bessere Variante darstellt, weil er völlig von seinen Pflichten befreit wird.

Kostenerhebung gegenüber dem Veranstalter

Gebühren für verkehrsrechtliche Anordnungen, die gegenüber dem Straßenbaulastträger erlassen werden, sind kostenbefreit (vgl. § 5 Abs. 1 Nr. 1 GebOSt). Aufwendungen, die mit der Ausfertigung der verkehrsbehördlichen Anordnung anfallen, können von der Erlaubnisbehörde dem Veranstalter im Rahmen der Erlaubnisgebühr (vgl. Gebührenziffer 263 des Abschnitts 2 der GebOSt) verrechnet werden.

Veranstaltung auf Privatgrund

Findet eine Veranstaltung auf Privatgrund statt, ist insoweit eine Erlaubnis nach § 29 Abs. 2 StVO nicht möglich. Folglich können auch keine Kosten nach der Gebührenziffer 265 der GebOSt erhoben werden.

Für eine erforderliche verkehrsbehördliche Anordnung könnte der Aufwand, der bei der Straßenverkehrsbehörde für eine verkehrsrechtliche Anordnung angefallen ist, mit einem eigenen Kostenbescheid nach Gebührenziffer 399 der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr erhoben werden.

Kosten, die beispielsweise beim Straßenbaulastträger angefallen sind, können nach der GebOSt bei Veranstaltungen auf Privatgrund nicht abgerechnet werden. In diesen Fällen mangelt es an der Rechtsgrundlage.

Öffentliche Veranstaltungen

Inhaltskurzübersicht:

Praxisratgeber

Genehmigung von Veranstaltungen auf privatem oder öffentlichem Grund

- Welche Rechtsgebiete sind betroffen?
- Welche Veranstaltungen sind genehmigungspflichtig?
- Veranstaltungen nach Sicherheitsrecht der Länder
- Gewerberecht
- Gaststättenrecht
- Versammlungsrecht
- Baurechtliche Bestimmungen (VStättVO, Sicherheitskonzepte, Brandschutz, Flucht- und Rettungswege)
- Immissionsschutzrecht
- Jugendschutzvorschriften
- Besonderheiten von Veranstaltungen im öffentlichen Verkehrsraum
- Kosten und Gebühren
- Verantwortliche Personen

Sicherheit und Ordnung während der Veranstaltung

- Aufgaben und Befugnisse der Verwaltungsbehörde, der Polizei und der Brandschutzdienststelle
- Berechnung von Flucht- und Rettungswegen
- Absicherungen durch Feuerwehr / Technisches Hilfswerk
- Einsätze von Sanitäts- und Rettungsdiensten
- Ahndung von Verstößen
- Strafvorschriften und Ordnungswidrigkeiten

Auflagen zu den einzelnen Rechtsgebieten

Schäden, Haftung und Versicherungen

- Verkehrsregelungspflicht
- Verkehrssicherungspflicht
- Haftung des Veranstalters
- Amtshaftung von Verwaltungsbehörden und Polizei
- Versicherungen bei Veranstaltungen
- Haftung der Gemeinde für den Feuerwehreinsatz

Weitere rechtliche Informationen

- Veranstaltungsrechtliche Beziehungen
- GEMA-Gebühren
- Ausländerbeschäftigung

Online-Portal – stets aktueller Zugriff auf praktische Vorlagen und Muster

- Arbeitshilfen: Checklisten, Musterformulare, Ablaufdiagramme
- Auszüge aus den wichtigsten gesetzlichen Vorschriften
- Sammlung von praktischen Fallbeispielen, Rechtsfälle

Absender:

.....
Firma

.....
Adresse

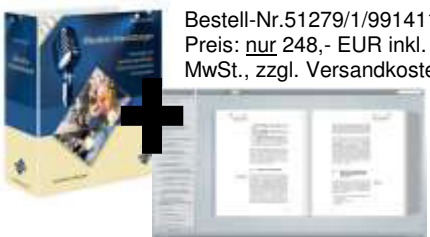
.....
PLZ, Ort

.....
Name, Vorname des Bestellers

Ja, ich bestelle

„**Öffentliche Veranstaltungen**“

Ich entscheide mich für: (bitte ankreuzen)

<input checked="" type="checkbox"/> Premium Ausgabe	
Handbuch DIN A5 inkl. Online Portal	✓
Digitale Ausgabe des kompletten Handbuchs Checklistenammlung, schnelle Navigation, praktische Suchfunktion mit farblich hinterlegten Suchergebnissen ...	✓
für PC/Laptop	✓
für mobile Endgeräte	✓
 <p>Bestell-Nr. 51279/1/99141104/1 Preis: <u>nur</u> 248,- EUR inkl. MwSt., zzgl. Versandkosten</p>	

<input type="checkbox"/> Print-Ausgabe	
Handbuch DIN A5 inkl. Online-Portal	✓
 <p>Bestell-Nr. 1279/3/99141104/1 Preis: 168,- EUR inkl. MwSt., zzgl. Versandkosten</p>	

Lieferung innerhalb 5 Werktagen ab Erscheinen.
Die Systemvoraussetzungen können Sie unter www.forum-verlag.com/veranstaltungen_premium nachlesen.

Profitieren Sie von unserem Aktualisierungsservice. Aktualisierungen erscheinen bei rechtlichen oder inhaltlichen Änderungen. Eine Abnahmeverpflichtung besteht nicht. Durch Mitteilung an den Verlag beenden Sie den Service. Damit erlischt auch der Zugang zur Online-Ausgabe und den zugehörigen Online-Diensten. Es gelten die Allgemeinen Geschäfts- und Widerrufsbedingungen des Verlags. Diese finden Sie unter www.forum-verlag.com/AGB.

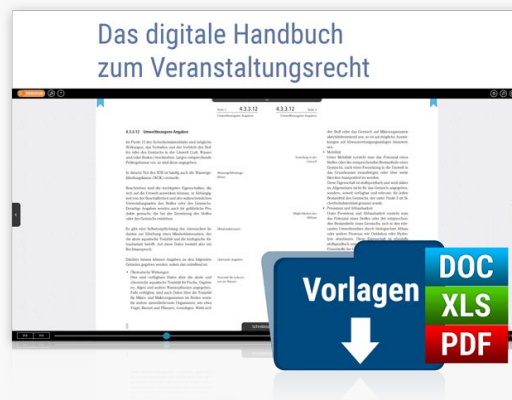
.....
Telefon Telefax

@

Zur Auftragsbearbeitung bitte E-Mail-Adresse angeben.


.....
Datum, Unterschrift und Stempel

Bestelloptionen



Das digitale Handbuch zum Veranstaltungsrecht

Sie haben Fragen zum Produkt oder benötigen Unterstützung bei der Bestellung? Unser Kundenservice ist für Sie da:

 08233 / 381-123 (Mo - Do 7:30 - 17:00 Uhr, Fr 7:30 - 15:00 Uhr)

 service@forum-verlag.com

Oder bestellen Sie bequem über unseren Online-Shop:

[Jetzt bestellen](#)